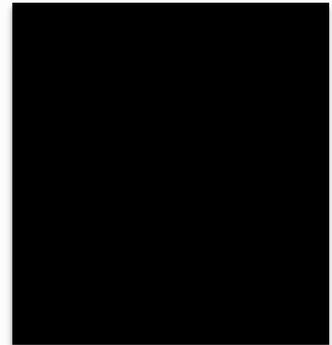


BISLE RECHTSANWÄLTE · Wankelstr. 14 · 70563 Stuttgart-Vaihingen

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5

70190 Stuttgart



In dem Rechtsstreit

STUTTGART, den 13.06.2013

Ventelo GmbH / Oliver Müller

AZ: 15/13RB
dokument2

1 C 2647/13

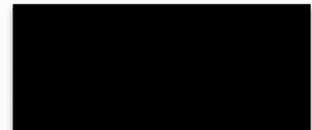
ANSCHRIFT

zeige ich die rechtliche Vertretung des Beklagten an, der sich gegen die Klage verteidigen wird.



KONTAKT

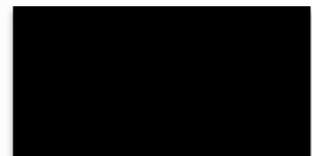
Es wird beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.



Begründung:



Zutreffend ist, dass die Klägerin gegenüber dem Beklagten Ansprüche auf Entgelte aus Call by Call Telefonverbindungen geltend macht. Die geltend gemachten Ansprüche stehen der Klägerin jedoch nicht zu.



1.

Die Klägerin ist schon seit über zehn Jahren ein deutschlandweit tätiges Telekommunikationsunternehmen, welches Sprachdienste anbietet. Sie betreibt zur Zeit 13 verschiedene Call by Call Kennzahlen und bietet auch Call Trough und Internet by Call an. Call by Call-Vorwahlen bestehen üblicherweise aus fünf Ziffern. Der Klägerin ist auf Grund ihrer jahrelangen Tätigkeit in diesem Geschäftsbereich bekannt, dass Verbraucher seit Jahren fünfstellige Call by Call-Vorwahlen gewohnt sind. Die Klägerin bietet daher kostengünstige sechsstellige Call by Call-Vorwahlen wie 010011 oder 010088 und deutlich teurere fünfstellige Call by Call-Vorwahlen wie 01011 oder 01088 an. Die Nummern unterscheiden sich nur durch eine Null mehr oder weniger in der Mitte. Ein Verwählen durch das versehentliche Weglassen einer Null ist nicht nur schnell möglich. Vielmehr beruht das Geschäftsmodell der Klägerin wohl darauf.

Seit Februar 2010 betreibt die Klägerin die Call by Call-Vorwahl 01011, die sie nach eigenem Bekunden damals nicht aktiv vermarktet hat.

Beweis:

- 1. Gerichtlicher Augenschein unter www.teltarif.de/01011-telecom-tarife/news/37639.html**
- 2. Ausdruck aus "<http://www.teltarif.de/01011-telecom-tarife/news/37639.html>" als Anlage K 1**

Die Call by Call-Vorwahl 01088 betreibt die Klägerin sogar noch länger. Seit August 2011 betreibt sie zusätzlich auch die Call by Call-Vorwahl 010088 und vermarktet diese auch mit dem Angebot günstiger Preise.

An der Nichtvermarktung der teuren Call by Call-Vorwahlen hat sich bis heute nichts geändert. Teure fünfstellige Call by Call-Vorwahlen wie die 01011 oder die 01088 werden von der Klägerin bis heute nicht vermarktet, günstige sechsstellige Vorwahlen wie die 010088 werden mit günstigen Preise beworben. Diese erscheinen dann regelmäßig in Vergleichstabellen über günstiges Telefonieren ins Ausland. Die Call by Call-Vorwahl 01088 kann man nicht bewusst und willentlich wählen, weil sie als Kennzahl für Call by Call-Dienstleistungen niemandem bekannt ist und wegen ihres hohen Preises auch nicht in Vergleichstabellen erscheint. Diese Nummer kann man nur dann wählen, wenn man tatsächlich eine andere bekannte Call by Call Vorwahl wie die 010088 wählen will und versehentlich eine Null beim Wählen vergisst.

Bis zum August 2010 wurden die Tarife der teuren fünfstelligen Call by Call-Vorwahlen in mehreren Schritten auf einen "Einheitspreis" von 1,99 €/min für alle Ziele im Ausland angehoben. Gemäß § 66b TKG der damals höchste mögliche Tarif ohne Tarifansage. Ab 2011 hat die Klägerin vereinzelt und nur zu ganz exotischen Destinationen, z.B. Amerikanische Jungferninseln, Andorra, Anguilla oder Aruba wettbewerbsfähige Preise offeriert, um den Schein zu wahren. Daran hat sich bis heute nichts wesentlich geändert. Bis auf einzelne Ausnahmen sind die Tarife der 01011 oder 01088 mit € 1,19 bis € 1,99 pro Minute überteuert und nicht konkurrenzfähig.

Beweis:

- 1. Gerichtlicher Augenschein unter www.01011telecom.de/html/info/tarifliste.html und www.01088telecom.de/html/info/tarifliste.html**
- 2. Ausdruck aus "<http://www.01011telecom.de/html/info/tarifliste.html>" als Anlage K 2**

Dagegen sind die Preise der sechsstelligen Vorwahlen deutlich günstiger. So kostet ein Anruf nach Kolumbien unter Verwendung der 010088 aus dem Festnetz pro Minute nur 0,0177 €, bei Verwendung der 01088 verlangt die Klägerin dagegen 1,19 €, mehr als das Hundertfache.

Beweis:

- 1. Gerichtlicher Augenschein unter "<http://www.010088telecom.de/html/tarife.html>"**
- 2. Ausdruck der Internetseite "<http://www.010088telecom.de/html/tarife.html>" als Anlage K 3**

Üblich sind Kosten für einen Anruf vom deutschen Festnetz nach Kolumbien von € 0,0177 bis € 0,019 pro Minute.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Klägerin weiß aber nach eigenem Bekunden schon seit 2010 von der Verwechslungsgefahr zwischen günstigen sechsstelligen Call by Call-Vorwahlen und teuren fünfstelligen Call by Call-Vorwahlen, meint allerdings, "dass es ja nicht das Problem der Firma sei, wenn man sich unbewusst für diese teure Vorwahl entscheide."

Beweis:

- 1. Gerichtlicher Augenschein unter <http://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.oberndorf-a-n-falsche-ziffer-kann-boese-folgen-haben.a1fe5dcb-7ec4-4acc-873d-8db5d9fb7dfd.html>**

2. Ausdruck dieses Artikels aus dem Schwarzwälder-Bote vom 23.08.2010 als Anlage K 4

Seit Juni 2010 haben etliche Verbraucher ihre Willenserklärungen zu Verträgen mit den Call by Call-Kennzahlen 01011 und 01088 gemäß § 119 BGB angefochten. Die wollten jeweils mit der überwiegend günstigen 010011 der Düsseldorfer 010011-GmbH bzw. der 010088 der Klägerin telefonieren und sind dann aber irrtümlich in die Kostenfalle der Klägerin getappt, weil sie versehentlich vergessen hatten, eine Null zu tippen, so dass sie unwissentlich die teure fünfstellige Call by Call-Vorwahl 01011 oder 01088 der Klägerin nutzen.

Beweis:

Gerichtlicher Augenschein unter <http://forum.billiger-telefonieren.de/call-call/315-01011-und-010011-ventelo.html>

946 Beiträge (Stand 12.06.2013) von Verbrauchern mit vergleichbaren Problemen wie des Beklagten sammeln sich zwischenzeitlich auf 95 Seiten. Alle Verbraucher berichten davon, dass Sie ursprünglich die kostengünstige sechsstellige Call by Call-Vorwahl wählen wollten, versehentlich jedoch die teure fünfstellige Call by Call-Vorwahl gewählt haben.

Beweis: wie zuvor

Bis vor Kurzem gab es vor Beginn des Telefonats keine Tarifansagen. Die jetzt von der Klägerin gezwungenermaßen verwendeten Tarifansagen bei den Vorwahlen 01011 und 01088 sind bemerkenswert. Statt die tatsächlichen Kosten für einen Anruf klar und deutlich zu anzusagen mit "Einhundertneunundneunzig Cent" wird bei der 01011 und der 01088 zu Beginn des Gespräches "Nur Eins-hundert-neunundneunzig Cent" radegebrochen. Bewusst verschleiert die Klägerin die wahren Kosten durch eine missverständliche Ansage.

Beweis:

Gerichtlicher Augenschein unter <http://forum.billiger-telefonieren.de/call-call/315-01011-und-010011-ventelo-78.html#post9961>

Ziel dieser unklaren und versteckten Ansage ist, den Verbraucher über die wahren Kosten zu täuschen, so dass er nicht verschreckt den Hörer auflegt, sondern das Gespräch in dem Glauben fortsetzt, günstig zu telefonieren.

Gleich zu Beginn der Einführung der neuen Nummer 010088 durch die Klägerin war dem Tarifportal billiger-telefonieren.de die Nähe zu der wesentlich teureren 01088 aufgefallen und es wurde gewarnt: "Beim Wählen nicht mit der 01088 verwechseln"

Beweis:

- 1. Gerichtlicher Augenschein unter http://www.billiger-telefonieren.de/festnetz/nachrichten/010088-neue-vorwahl-mit-preisgarantie_30657.html**
- 2. Ausdruck aus http://www.billiger-telefonieren.de/festnetz/nachrichten/010088-neue-vorwahl-mit-preisgarantie_30657.html als Anlage K 5**

Am selben Tag, dem 25.08.2011, titelt Stiftung Warentest einen Artikel: "Vorwahl 01011: Ventelo zockt ab" —

Beweis:

- 1. Gerichtlicher Augenschein unter <http://www.test.de/Vorwahl-01011-Ventelo-zockt-ab-4271763-0/>**
- 2. Ausdruck aus <http://www.test.de/Vorwahl-01011-Ventelo-zockt-ab-4271763-0/> als Anlage K 6**
- 3. Ausdruck aus [billiger-telefonieren.de](http://www.billiger-telefonieren.de) als Anlage K 7**

Das größte Vergleichsportale im Internet, "teltarif.de", hat schon 2010 vor dem versehentlichem Wählen der 01011 gewarnt, so auch das Portal billiger-telefonieren.de. Solche branchenspezifischen Nachrichten sind seit 2010 fortwährend in unzähligen verschiedenen Medien erschienen, wie es der Beklagte leider erst jetzt in Erfahrung gebracht hat.

Beweis: Gerichtlicher Augenschein unter <http://www.teltarif.de/01011-010011-01018-010018-verwaehlt-festnetz/news/39850.html>

2.

Die Ehefrau des Beklagten stammt aus Kolumbien. Ihre Familie wohnt in Kolumbien. Die Ehefrau des Beklagten und auch der Beklagte selbst telefonieren daher häufiger nach Kolumbien.

Der Beklagte hat einen Festnetztelefonanschluss bei der deutschen Telekom. Die Telekom verlangt für einen Anruf aus dem Festnetz nach Kolumbien pro Minute € 0,99.

Beweis: Sachverständigengutachten

Um diese hohen Preise der Telekom zu vermeiden und nur aus diesem Grund, verwenden der Beklagte und seine Ehefrau bei Anrufen nach Kolumbien immer Call-by-Call-Vorwahlen. Diese Call-by-Call-Vorwahlen verwendet der Beklagte bzw. dessen Ehefrau daher nur aus dem Grund, um günstiger nach Kolumbien telefonieren zu können, als mit der Telekom.

Beweis: Zeugnis der [REDACTED], zu laden über den Beklagten

Im Zeitraum 18.02.2012 bis 15.03.2012 telefonierten die Ehefrau des Beklagten und der Beklagte selbst mehrfach mit ihrer Familie in Kolumbien. Um Kosten zu sparen, wollten sie die kostengünstige 010088-Vorwahl der Klägerin nutzen, wie sie es auch schon in vielen vorangegangenen Monaten getan hatte. In den Monaten zuvor haben der Beklagte und seine Ehefrau niemals die teure 01088-Vorwahl verwendet. Sie wollten für die Telefonate lediglich den günstigen Preis von 0,0177 € pro Minute bezahlen, nicht jedoch den übersteuerten und sogar im Vergleich zur Telekom teureren Tarif der Klägerin von € 1,19 pro Minute.

Beweis: wie zuvor

Versehentlich irrten sich der Beklagte und seine Ehefrau, vertippten sich und gaben als Vorwahl die teure 01088 ein, nicht die günstige 010088. Wäre dem Beklagten bzw. dessen Ehefrau ihr Irrtum aufgefallen, hätten sie die irrtümlich gewählte Vorwahl nicht verwendet. Zu keinem Zeitpunkt wollten sie die teure 01088-Vorwahl verwenden. Niemals wollten sie eine Vorwahl verwenden, die sogar teurer ist als die Tarife der Telekom. Sie verwendeten ja gerade die Call by Call-Vorwahlen, um günstiger nach Kolumbien telefonieren zu können, als mit der Telekom. Hätten sie gewusst, dass sie durch die Verwendung der Vorwahl 01088 pro Minute Kosten von € 1,19 statt von € 0,0177 hatten, hätten sie die Vorwahl nicht verwendet bzw. sofort wieder aufgelegt.

Beweis: wie zuvor

Dieser Irrtum setzte sich fort, in dem der Beklagte und seine Ehefrau in der Folgezeit immer wieder die Wahlwiederholungstaste benutzten oder weiter in dem irrtümlichen Glauben waren, mit der gewählten Nummer die kostengünstige Vorwahl gewählt zu haben.

Durch die Wahl des Call by Call-Anbieters haben der Beklagte und seine Ehefrau die Willenserklärung abgegeben, für € 0,017 nach Kolumbien telefonieren zu wollen. Eine Willenserklärung, für € 1,19 oder mehr pro Minute zu telefonieren, haben sie niemals abgegeben. In diesem Fall hätten sie die Vorwahl weglassen und mit der Telekom telefonieren können. Wer jedoch keine Kenntnis davon hat, dass zum Zeitpunkt des Telefonats € 1,19 pro Minute verlangt wird, wer also annimmt, dass lediglich € 0,017 pro Minute verlangt werden, weil er eigentlich eine andere Vorwahl wählen wollte, gibt seine Willenserklärung irrtümlich ab.

Bei verständiger Würdigung und in Kenntnis dieser Sachlage hätte niemand, auch nicht der Beklagte und seine Ehefrau, bewusst und willentlich diese teure Extra-Vorwahl gewählt, weil sogar ohne diese Vorwahl oder mit der gewollten Vorwahl die gleiche Dienstleistung wesentlich preiswerter erhältlich war. Niemand will mit Call by Call teuer telefonieren und schon gar nicht teurer als mit der Deutschen Telekom.

Dies ergibt sich auch daraus, dass der Beklagte und seine Ehefrau weder zuvor noch danach mit der Vorwahl 01088 telefoniert haben.

Das Abrechnungsschreiben der Telekom Deutschland GmbH vom 08.06.2012 mit den Einzelverbindungs nachweisen hat der Beklagte am 15.06.2012 erhalten. Mit Anwaltsschreiben vom 26.06.2012 hat daher der Beklagte seine Willenserklärungen im Zusammenhang mit den mit der Call by Call-Vorwahl 01088 gewählten Telefonate gem. § 119 BGB sowie aus allen denkbaren Rechtsgründen angefochten.

Beweis: Anwaltsschreiben vom 26.06.2013 als

Anlage K 7

Die Beklagte hat den Eingang des Anfechtungsschreibens ihrerseits mit Schreiben vom 29.06.2012 bestätigt.

In dem Abrechnungsschreiben der Telekom waren Gespräche unter Verwendung der Vorwahl-Nummer 01088 im Zeitraum 18.02. bis 25.03.2012 in Höhe von insgesamt € 185,06 (€ 29,70 und € 155,36) ausgewiesen.

Beweis: Rechnung der Telekom vom 08.06.2012 als

Anlage K 8

Diesen Betrag hat der Beklagte von der Rechnung der Telekom in Abzug gebracht und den Differenzbetrag an die Telekom überwiesen. Weshalb die Klägerin nunmehr einen Betrag von € 162,09 und außerdem Kosten für Telefonate über die Vorwahl 01069 geltend macht, kann der Beklagte nicht nachvollziehen. Diese Kosten hat er mit der Rechnung der Telekom bereits bezahlt. Er hat lediglich die Kosten in Abzug gebracht, die in der Rechnung der Telekom vom 08.06.2012 mit den Vorwahlen 01088 ausgewiesen waren.

3.

In rechtlicher Hinsicht besteht die Forderung der Klägerin nicht. Die vom Beklagten ausgesprochene Anfechtung ist wirksam, so dass das Rechtsgeschäft bzw. die Rechtsgeschäfte nichtig sind. Der Beklagte und seine Ehefrau waren bei Abgabe ihrer Willenserklärungen über den Inhalt im Irrtum. Bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles hätten sie diese Willenserklärungen – die Wahl 01088 – nicht abgegeben.

Ein Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz besteht ebenfalls nicht, weil die Klägerin den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste. Die teure 01088-Vorwahl kann niemand bewusst oder willentlich wählen, weil sie niemandem bekannt ist. Es ist auch allgemein bekannt, dass Call by Call nur dafür genutzt wird, günstiger als mit der Deutschen Telekom AG zu telefonieren. Die Tarife der Telekom sind günstiger als die Kosten der Klägerin bei Verwendung der 01088. Die Klägerin wusste also oder hätte wissen müssen, dass ein Kunde nur irrtümlich seine Netzbetreiberkennzahl wählen wird, weil niemand mit einer "Sparvorwahl" zu überkauften Bedingungen telefonieren will. Schon gar nicht, wenn die Nummer 01088 nicht beworben wird und daher nirgends erscheint.

Selbst wenn man dieser Argumentation nicht folgt, ergibt sich die Nichtigkeit der Verträge und damit der Forderungen der Klägerin aus § 138 II BGB. Danach sind nichtig insbesondere Rechtsgeschäfte, durch welche jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für

eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung ist vorhanden, denn die von der Klägerin beanspruchten Entgelte lagen um den Faktor 100 höher, als es der Üblichkeit einer entsprechenden Leistung entsprach. Übliche und vergleichbare Produkte enthalten die exakt gleiche Ausgestaltung und sind hinsichtlich der Leistung von demjenigen Produkt, welches der Beklagte wählte, nicht zu unterscheiden. Dieses auffällige Missverhältnis war der Klägerin auch bekannt, denn sie war und ist am Telekommunikations-Internet-Markt beteiligt und kannte diesen daher. Die Klägerin ging subjektiv auch dergestalt vor, dass es sich als Wucherer die beim anderen Teil bestehende Schwächesituation ausbeutete. Sie machte sich die Zwangslage des Beklagten und dessen Ehefrau zu nutze.

Die Klägerin versucht bundesweit ihre Forderungen beizutreiben. Es liegen bereits zahlreiche vergleichbare Entscheidungen vor, die die Ansprüche der Klägerin abgewiesen haben. Als Anlage werden beispielhaft das Urteil des Amtsgerichts Flensburg vom 08.10.2009 zu Az 65 C 247/08 sowie das Urteil des AG Neubrandenburg vom 13.12.2012 zu Az 103 C 1051/11 zur Gerichtsakte gereicht. Der Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten dürften die Urteile bekannt sein.


Rechtsanwalt